

* *Lesefassung unter Berücksichtigung der gemäß Beschlüssen des Akademischen Senats bis zum 3. Mai 2022 erfolgten Änderungen; verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen der HSB (zuletzt in AM 3/2022) bekannt gemachten Fassungen*

Ordnung der Hochschule Bremen über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz

Vom 22. Juni 2010*

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 29. September 2010¹ gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 7 Satz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 22. Juni 2010 beschlossene Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Bremen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen (§ 2) sowie eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

(2) Behinderten und chronisch kranken Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Sinne von § 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes soll der Zugang zu den Studiengängen unter gleichwertigen Bedingungen wie nicht behinderten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ermöglicht werden. Dazu sollen die Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung bei geforderten Praktika und Eignungsprüfungen angemessen berücksichtigt werden. Eignungsprüfungen werden barrierefrei gestaltet. Angemessen zu berücksichtigen sind dabei insbesondere prüfungsverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, der Bedarf besonderer Hilfsmittel oder Assistenzleistungen und das Erbringen von Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Organisationsform.

§ 2

Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des betreffenden Studiengangs dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern sowie das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Soweit in der Anlage nicht abweichend geregelt, müssen die besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von den Bewerberinnen und Bewerbern nachzuweisen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufspraktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die

¹ Die zuletzt erfolgte Änderung wurde durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen am 18. Mai 2022 genehmigt.

praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie gegebenenfalls eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder
3. einer Kombination der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination dieser Prüfungsformen für Studiengänge vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch äquivalente Leistungen oder nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung ersetzt werden.

(5) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen deutschen Bewerbern und Bewerberinnen gleichgestellt sind, können fachspezifische Vorkenntnisse im Einzelfall durch äquivalente Leistungen nachweisen.

(6) Fortgeschrittene Bewerber und Bewerberinnen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie einschlägige Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten für das gewählte Studium nachweisen können.

§ 4

Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird durch die Rektorin / den Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerbern und Bewerberinnen spätestens mit Beginn des

Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag der zuständigen Fakultät oder Abteilung vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5 Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind von der antragstellenden Fakultät oder Abteilung im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen.

Dabei ist darzulegen

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Studiengangs stellt und inwiefern diese zwingend sind,
2. warum diese Anforderungen die beantragten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob und gegebenenfalls aus welchem Grund diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2010 /2011.²

Anlage

I. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2

1.) Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie in das Studium integrierte Praxisphasen oder Praxissemester die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes bzw. vorausgegangene Praxiserfahrungen zwingend voraussetzen. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

2) Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweils festgelegten Niveaus zwingende Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Studium insgesamt oder Teile des Pflichtcurriculums ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist. Fremdsprachenkenntnisse sind ebenfalls dann zwingend erforderlich, wenn in das Studium ein theoretisches Auslandsstudium oder ein praktisches Studiensemester im Ausland integriert ist. Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben. Auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) werden Informationen darüber gegeben, welche Kompetenzen die Niveaustufen beinhalten. Dort sind ebenfalls Angebote des

² Die zuletzt erfolgte Änderung trat am Tage nach der Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft. In dieser Lesefassung werden somit die besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen dargestellt, die erstmals für die Zulassungsverfahren zum Beginn des Sommersemesters 2022 zur Anwendung kommen.

Fremdsprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb entsprechender Zertifikate sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt.

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann geführt werden durch:

- entsprechende Schulnoten
- internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise entscheidet das Immatrikulations- und Prüfungsamt auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

3.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B 1.2 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs mit mindestens 7 Punkten
- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe II mit mindestens der Note 3,0 oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note 3,0 in der Fremdsprache Englisch oder
- d) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikates in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - TOEFL Score von 57 Internet-based (iBT), 163 Computer-based (CBT) oder 490 Paper-based (PBT) (siehe www.toefl.org) oder
 - IELTS Band Score von mind. 4.5 (siehe www.ielts.org) oder
 - Cambridge First Certificate in English oder
 - Niveaunachweis von B 1.2 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Test an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de).
- e) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurse oder
- f) durch den Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- g) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretärin, Fremdsprachensekretär, Fremdsprachenkorrespondentin, Fremdsprachenkorrespondent etc.) in Englisch oder
- h) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist.

4.) Nachweis von Sprachkenntnissen Englisch auf dem Niveau B 2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden:

- a) durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sekundarstufe II mit der Fremdsprache Englisch als Leistungskurs oder als Grundkurs (Prüfungsfach) mit mindestens der Note befriedigend (3,0) oder

- b) durch den Nachweis des Abschlusses der Fremdsprache Englisch in Klasse 12 der Sekundarstufe mit mindestens der Note gut (2,0) und aus dem hervorgeht, dass in der Schule mindestens 8 Jahre Englisch belegt worden sind oder
- c) durch den Nachweis des Abschlusses der Fachhochschulreife mit mindestens der Note gut (2,0) in der Fremdsprache Englisch
- d) durch den Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses bzw. gleichwertiger Sprachkurs oder
- e) durch den Nachweis eines Schulabschlusses (12. Klasse) oder eines mindestens einjährigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land und dabei erworbener gleichwertiger englischer Sprachkenntnisse oder
- f) durch eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung (Fremdsprachensekretär/in, Fremdsprachenkorrespondent/in, etc.) in Englisch oder
- g) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist oder
 - h) durch die Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Englisch mit folgender Niveauebene:
 - einem TOEFL Score von mind. 68 Internet-based (iBT), 190 Computer-based (CBT) oder 520 Paper-based (PBT), (www.toefl.org) oder
 - einem IELTS Band Score von mind. 5.5 (www.ielts.org) oder
 - dem Cambridge First Certificate in English oder
 - dem Niveaunachweis von B 2.1 in Englisch nach dem Europäischen Referenzrahmen durch einen Einstufungstest an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum, wie zum Beispiel dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) (www.fremdsprachenzentrum-bremen.de)

5.) Nachweis von Sprachkenntnissen Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprach-Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a) Abitur Leistungskurs Französisch oder
- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Französisch in der Schule mindestens 4 Jahre belegt worden ist oder
- c) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats für Französisch mit folgender Niveauebene:
 - DELF-Test (A1 bis A6) oder ACCESS-DALF-Test (abgelegt am Institut Français; <http://www.kultur-frankreich.de>) oder
 - Certificat de Français oder Certificat de Français a usage professionnel (B1) oder
 - Certificat Superior de Français oder
 - Einstufungstest in Französisch an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachen- kaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Französisch oder
- e) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer französischsprachigen Schule oder
- f) Nachweis eines mindestens 6-monatigen Auslandsaufenthaltes in einem französischsprachigen Land mit dabei erworbener französischer Sprachkenntnis oder
- g) Französisch als Muttersprache

6.) Nachweis von Sprachkenntnissen Spanisch auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) Abitur Leistungskurs Spanisch oder
- b) Abitur- oder Fachabiturzeugnis aus dem hervorgeht, dass Spanisch in der Schule mindestens 3 Jahre belegt wurde oder
- c) Abschluss der Fachhochschulreife in Spanisch oder
- d) eine abgeschlossene berufliche Sprachausbildung als Fremdsprachenkaufmann/frau, – korrespondent/in, – sekretär/in in Spanisch oder
- e) Vorlage eines anerkannten Sprachtests oder Zertifikats in Spanisch mit folgender Niveauebene:
 - Nivel Initial; DELE-Test mind. Diploma Basico de Espanol (D.B.E.), (abgelegt am Instituto Cervantes; Info: <http://www.cervantes.es>)
 - Certificado de Espanol oder Certificado de Espanol para Relaciones Profesionales
 - Einstufungstest in Spanisch am Instituto Cervantes (in Bremen kostenlos, jederzeit und kurzfristig möglich; <http://www.cervantes-bremen.de>) oder
 - an einem anerkannten Fremdsprachenzentrum
 - oder FremdsprachenPlus an der Hochschule Bremen oder
- f) Schulabschluss (12. Klasse) oder mindestens einjähriger Schulbesuch an einer spanischsprachigen Schule oder
- g) Spanisch als Muttersprache

7.) Für den Zugang zu den Studiengängen der Hochschule Bremen werden die nachfolgend bezeichneten besonderen Kenntnisse und besonderen Eingangsvoraussetzungen verlangt:

Bachelorstudiengänge	Besondere Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen
Fakultät 1	
Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Betriebswirtschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Betriebswirtschaft / Internationales Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 2 und je nach gewählter Sprachenkombination entweder Französisch B 1 oder Spanisch A 2
Dualer Studiengang Betriebswirtschaft	1. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2 2. Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
Management im Handel	Abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf des Einzel-, Groß- und Außenhandels, eine mindestens 4-jährige Berufspraxis im Handel oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch

	einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben wurden.
Dualer Studiengang Management im Handel	1. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2 2. Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
European Finance and Accounting	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Global Management	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Tourismusmanagement	1. 12-wöchiges betriebliches Praktikum in der Tourismusbranche. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen Beruf oder einem vergleichbaren Berufsfeld oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft ersetzen das Praktikum. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen	1. 8-wöchiges technisches Praktikum. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzt den technischen Teil des Praktikums. 2. Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Dualer Studiengang Public Administration	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenverhältnis auf Widerruf)
Fakultät 2	
Bauingenieurwesen	13 Wochen handwerkliches Praktikum in einem baubezogenen Berufsfeld, davon 7 Wochen im Bauhauptgewerbe. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in den baubezogenen Berufsfeldern oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Vorpraktikum ist bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen.

Fakultät 3	
Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie ³	Abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung in der Logopädie oder Physiotherapie an einer Berufsfachschule mit staatlicher Prüfung, durch die eine Anrechnung im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten auf die ersten drei Semester des Curriculums erfolgen kann.
Internationaler Studiengang Angewandte Freizeitwissenschaft	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Pflege	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Hebammen	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Internationaler Studiengang Politikmanagement	Besondere Sprachkenntnisse: Englisch B 1.2
Soziale Arbeit	13 Wochen Praktikum in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen oder erzieherischen Berufsfeld sowie der Logopädie und Physiotherapie, ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, Fachrichtung Sozialpädagogik oder der Nachweis der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ersetzen das Praktikum.
Dualer Studiengang Soziale Arbeit	Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Freien Hansestadt Bremen (Beamtenverhältnis auf Widerruf) / Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem oder der die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
Fakultät 4	
Automatisierung/Mechatronik, Informatik: Software- und Systemtechnik ⁴ , Internationaler Studiengang Medieninformatik (sofern das Studium des dualen Programms beabsichtigt ist); Internationaler Frauen- studiengang Informatik-Dual	Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit dem oder der die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.
Fakultät 5	
Dualer Studiengang Mechanical- and Production Engineering	Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.

³ Vorbehaltlich der Genehmigung der Namensänderung

⁴ Vorbehaltlich der Genehmigung

<p>Energietechnik</p> <p>Internationaler Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China</p> <p>Luft- und Raumfahrttechnik</p> <p>Maschinenbau</p> <p>Maschinenbau mit Schwerpunkt Digitalisierung⁵</p>	<p>Praktische Ausbildung:</p> <p>Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges einschlägiges Praktikum in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf oder ein mindestens 4-wöchiges handwerkliches Praktikum in einem Metallberuf, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen oder handwerklichen Berufsfeld vorliegt, die nicht in einem Metallberuf absolviert wurden.</p> <p>Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem industriellen oder handwerklichen Metallberuf ersetzen das Praktikum.</p>
<p>Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie</p>	<p>Praktische Ausbildung:</p> <p>Nachzuweisen ist ein mindestens 8-wöchiges betriebliches Praktikum in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld.</p> <p>Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bis zum Studienbeginn abgeleistet sein. Die restlichen Wochen müssen bis spätestens zum Ende des 3. Semesters abgeleistet werden.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder das Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem einschlägigen industriellen, handwerklichen oder kaufmännischen Berufsfeld ersetzt das Praktikum.</p>
<p>Schiffbau und Meerestechnik</p>	<p>Praktische Ausbildung oder Tätigkeit:</p> <p>10 Wochen Praktikum in einer Werft oder in einer Werft und in einem Unternehmen der Schiffbauzuliefererindustrie.</p> <p>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in dem Beruf Konstruktionsmechaniker/in (Fachrichtung Metall und Schiffbautechnik) oder ein Praktikum im Rahmen der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule in einem dieser Berufe ersetzen das Praktikum. Das Praktikum muss bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden.</p>
<p>Studium im Praxisverbund Schiffbau und Meerestechnik</p>	<p>Abschluss eines Ausbildungs- oder Studienvertrages mit einem Unternehmen, mit welchem die Hochschule Bremen einen Kooperationsvertrag zur Durchführung des Studiums geschlossen hat.</p>
<p>Internationaler Studiengang Shipping and Chartering</p>	<p>Besondere Sprachkenntnisse:</p> <p>Englisch B 2</p>
<p>Internationaler Studiengang Ship Management – Nautical Sciences</p>	<p>Besondere Sprachkenntnisse:</p> <p>Englisch B 2</p>

⁵ Vorbehaltlich der Genehmigung

II. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Bachelorstudiengang Architektur

Nachweis der künstlerischen Eignung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der Prüfungsordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur

Prüfungsordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für das Architekturstudium an der Hochschule Bremen

§ 1

Zweck der Feststellungsprüfung

Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur setzt als zwingende besondere qualitative Anforderung eine besondere künstlerische Eignung und Befähigung voraus. Die Studierenden müssen mit Beginn des Studiums zu schöpferischem, kreativem Handeln in der Lage sein und müssen die Fähigkeit besitzen, Dinge räumlich zu erfassen und darzustellen. In dem Feststellungsverfahren nach dieser Ordnung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie die Fähigkeiten nach Satz 1 in einem Maß besitzen, das für die Bewältigung des Studiums und das Erreichen des Studienziels erforderlich ist.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Befähigung

(1) Die Feststellungsprüfung wird für Bewerber und Bewerberinnen, die ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Bremen erstmalig oder als fortgeschrittener Bewerber oder fortgeschrittene Bewerberin aufnehmen wollen, einmal jährlich im Lauf des Sommersemesters durchgeführt. Die Termine werden durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter der Abteilung Architektur festgelegt, rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht und in die Informationen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen. Bei fortgeschrittenen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen wird die von einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland attestierte künstlerische Befähigung für einen gleichartigen Studiengang anerkannt, wenn sie nach Feststellung durch die Prüfungskommission im Rahmen eines dem Feststellungsverfahren nach dieser Ordnung gleichwertigen Verfahrens festgestellt wurde.

(2) Die Anmeldung zum Feststellungsverfahren muss mit den im Anmeldeformular der Hochschule ggfls. geforderten Unterlagen bis zu dem von der Abteilungsleitung Architektur festgesetzten Termin bei der Hochschule eingegangen sein.

§ 3

Zulassung zur Feststellungsprüfung

Zur Feststellungsprüfung wird zugelassen, wer sich ordnungsgemäß innerhalb der gesetzten Frist anmeldet. Die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist zu versagen, wenn die Anmeldung nicht fristgemäß oder nicht mit den geforderten Angaben und Unterlagen erfolgt. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Die Feststellungsprüfung wird von einem Prüfungsausschuss der Abteilung Architektur durchgeführt, der aus den professoralen Mitgliedern des nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen gebildeten Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Architektur besteht. Im Prüfungsausschuss wirken darüber hinaus weitere hauptamtlich lehrende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Architektur mit, soweit sie von dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin benannt werden. Besteht der Prüfungsausschuss gemäß Satz 2 aus mehr als fünf Mitgliedern, können Prüfungskommissionen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mitwirken müssen.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die Feststellungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Architektur.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Die Feststellungsprüfung besteht aus der Bearbeitung architektonischer und gestalterischer Aufgaben unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von bis zu drei Zeitstunden sowie einem Prüfungsgespräch (Einzelgespräch) von mindestens 10 und maximal 20 Minuten Dauer mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. im Fall des § 4 Absatz 1 S. 3 den Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens mit der Zulassung zum Prüfungsverfahren über die Bearbeitungszeit informiert.

(2) Für die Feststellung der künstlerischen Befähigung werden die schriftlichen Prüfungsleistungen der Bewerber und Bewerberinnen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission unter Einbeziehung der Ergebnisse des Prüfungsgesprächs nach folgenden Kriterien mit jeweils bis zu 100 Punkten bewertet:

1. die auf genauer Beobachtung basierende Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe von Gegenständen (zeichnerisches Darstellungsvermögen und räumliche Wahrnehmungsfähigkeit).
2. die Fähigkeit, gestalterische Ideen zu formulieren (Konzeptfindung).
3. räumliche Vorstellungsfähigkeit.

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 6

Zuerkennung der künstlerischen Eignung und Befähigung

(1) Die künstlerische Eignung und Befähigung wird zuerkannt, wenn in der Gesamtbewertung eine Punktzahl von mindestens 60 Punkten erreicht wird.

(2) Die Feststellung behält ihre Geltung für die auf die Feststellung folgenden zwei Immatrikulationstermine.

§ 7

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggfls. der Prüfungskommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse

(1) Versucht der Bewerber oder die Bewerberin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird in der Niederschrift von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(2) Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin im Feststellungsverfahren zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt er oder sie nach der Zulassung zur Prüfung zurück, ohne dass hierfür triftige Gründe vorliegen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Kann der Bewerber oder die Bewerberin aus einem von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teilnehmen und wird dies dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nachgewiesen, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 10 Wiederholung

Wird die künstlerische Befähigung nicht zuerkannt, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin frühestens zum Termin des folgenden Jahres an der Feststellungsprüfung erneut teilnehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2010 /2011. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Befähigung für den Studiengang Architektur und den Internationalen Studiengang Architektur der Hochschule Bremen vom 5. Juni 2000 (Brem.ABl. S. 287) außer Kraft.